



1

**LANDESFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**
AMTSGEBIET
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
10/2249

Stellungnahme zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

zu § 1 II

Diese Vorschrift sollte - bedingt durch die Auslegung, die sie in der Rechtsprechung des BGH gefunden hat - im Interesse der Finanzkraft der Gemeinden geändert werden.

Aus der Sicht des Landesfeuerwehrverbandes, dessen Mitglieder hier nicht unmittelbar betroffen sind, darf sich die beabsichtigte Neuregelung jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Löschwasserversorgung auswirken. Die im beabsichtigten Gesetzestext zu Tage tretende Unterscheidung zwischen Grund- und Objektschutz ist zu begrüßen. Fraglich ist, ob der letzte Satz im Entwurf der CDU-Fraktion erforderlich ist, weil in der Neufassung auf die jeweilige Brandlast bzw. Brandgefährdung bereits abgestellt wird. Auf der anderen Seite schadet dieser Satz nicht, da er einer zusätzlichen Klarstellung dient.

zu § 3 IV des CDU-Entwurfs

Der Landesfeuerwehrverband begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in den Gesetzestext. Dieser Aufgabe muß im Interesse der gesamten Volkswirtschaft in Zukunft größere Beachtung geschenkt werden. Im Rahmen der Brandschutzerziehung von Kindern muß die Anzahl der Brandstiftungen durch Kinder gesenkt werden, zumal solche Kinder oftmals selbst Opfer des Feuers werden. Alle Stellen sind hier zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit aufgerufen.

zu § 6 II

Hierbei dürfte es sich nur um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an das Landesbeamtengesetz handeln.

zu § 8 I Stellvertreter

Nach der kommunalen Neuordnung sind Gemeinden entstanden, die eine so große Feuerwehr haben, daß deren Führung, Verwaltung und Ausbildung durch den Wehrführer und nur einen Stellvertreter nicht immer ausreichend erscheint.

Man sollte deshalb den Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, bis zu zwei Stellvertreter ernennen zu können. Eine Festschreibung, daß auf jeden Fall zwei Stellvertreter ernannt werden müssen, erscheint nicht zwingend erforderlich.

Wahlzeit

Diese beabsichtigte Gesetzesänderung war auch im Landesfeuerwehrverband nicht unumstritten. Der Vorstand hat nochmals bestätigt, einer Einführung der Wahlzeit für den Wehrführer und die Stellvertreter bei Anhörung der gesamten Wehr zuzustimmen.

Die Einführung einer Wahlzeit ist gegenüber einer möglichen Fallgestaltung, in welcher der Wehrführer in einer kritischen Personal- oder Sachfrage nur aus Gründen der bevorstehenden Wiederwahl oder aus wahltaktischen Überlegungen diese nicht oder nicht im wohl verstandenen Interesse der Feuerwehr fällt, bei sachgerechter und nüchterner Abwägung durchaus verantwortbar und auch allen Beteiligten zumutbar.

Auch der in diesem Zusammenhang geäußerte Hinweis, die Wahl des Wehrführers sei von Zufälligkeiten der jeweiligen Stärke einzelner Feuerwehreinheiten abhängig, greift nicht durch, da die Anhörung der Feuerwehrangehörigen gerade kein Wahlakt ist und der Kreisbrandmeister in seinem Vorschlagsrecht nicht beeinträchtigt wird.

Wenn man sich für die Wahlzeit des Wehrführers ausspricht, dann muß man sich aber auch gleichzeitig aus demokratischen Gesichtspunkten für eine Anhörung der gesamten Feuerwehr aussprechen.

Bei dieser Regelung kann es für die Leiter hauptamtlicher Wachen keine andere Regelung geben. Das beruht allein auf der Tatsache, daß es sich nach wie vor nach dem Gesetz um eine freiwillige Feuerwehr und nicht um eine Berufsfeuerwehr handelt.

Nach den uns vorliegenden Entwürfen fehlt jedoch noch eine Übergangsregelung, wie sie in § 39 I FSHG für die Ernennung der Wehrführer nach Einführung des FSHG 1975 vorgesehen war. Man sollte die Zeit auf 18 Monate oder zwei Jahre festsetzen.

zu § 9 III

Die beabsichtigte Änderung entspricht den Wünschen des Landesfeuerwehrverbandes.

zu § 10 II

Auch hier dürfte es sich nur um eine Anpassung an die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes handeln.

zu § 16 des CDU-Entwurfs

Falls man die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in den Gesetzestext aufnimmt, müßte hier eine entsprechende Änderung für die Feuerwehrverbände erfolgen.

Der Landesfeuerwehrverband hat bereits in Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Aufgabe einen eigenen Fachausschuß gegründet, der sich nur mit diesem Themenkreis beschäftigt.

zu § 21 II

Auch hier dürfte es sich nur um eine Anpassung an die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes handeln.

zu § 22

Hierbei handelt es sich nur um eine Anpassung an das jetzt geltende Recht.

zu § 35 V

Die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer für kommunalen Brandschutz wird begrüßt. Da in anderen Bundesländern eine solche Zweckbindung der Feuerschutzsteuer bereits seit einiger Zeit in den jeweiligen Brandschutz- oder Feuerschutzgesetzen enthalten ist, sind keine Gründe erkennbar, die aus rechtssystematischer Sicht Bedenken gegen eine solche Regelung aufkommen lassen könnten.

Hier wird nicht die Erhebung oder Zerlegung der Feuerschutzsteuer als Bundessteuer geregelt, sondern die Verwendung der in die Verfügungsbefugnis des Landes übergegangenen Mittel aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer.

Angesichts der finanziellen Situation in den Gemeinden kann von einer solchen Zweckbindung des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer ein Beruhigungseffekt ausgehen, da dann die Gemeinden auch in Zukunft auf Zuwendungen zu Feuerwehrbeschaffungsmaßnahmen fest - natürlich im Rahmen des jeweiligen Anteils aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer - rechnen können.

zu § 36 II

Dieser Absatz des § 36 berührt die Feuerwehrangehörigen nur mittelbar. Es sollte aber auf jeden Fall durch die - notwendige - Neuregelung sichergestellt werden, daß bei den betroffenen Bürgern, denen von den

Freiwilligen Feuerwehren-in welcher Weise auch immer- geholfen worden ist, nicht der Eindruck entstehen kann, diese ehrenamtlichen Helfer würden für ihren Einsatz - im wahrsten Sinn des Wortes - bezahlt. Deshalb wird vom Landesfeuerwehrverband die Regelung des § 36 Absatz 6 begrüßt.

Auch ist die Normierung der Pflicht zur Kostentragung in den Fällen einer böswilligen Alarmierung und in den Fällen , in denen ein Schadenseintritt vorsätzlich herbeigeführt worden ist, zu begrüßen. Dabei kann der Begriff " grundlos " nur in dem Sinn einer böswilligen Alarmierung verstanden werden. Der Anlaß, der zur ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung dieses Tatbestandes geführt hat, betraf ja auch eine böswillige Alarmierung.

Es ist nicht klar erkennbar, warum in § 36 II Nr. 4 der Unternehmer als Kostenschuldner (anders als bei Ziffer 3) nicht aufgeführt worden ist. Im übrigen wird diesseits davon ausgegangen, daß - durch die Bezugnahme in § 36 II Nr 4 auf die gesetzlichen Grundlagen in § 36 II Nr. 3 - bewußt das einschlägige Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung nicht anwendbar sein sollen.

Durch § 36 Absatz 3 und 4 werden öffentlich-rechtliche und privatrechtlich Kostenerstattungsansprüche geregelt. Der Landesfeuerwehrverband geht dabei davon aus, daß diese unterschiedliche Handhabung bewußt normiert worden ist.